



Merkblatt

Prüfungsberichtsabgabe nach § 24 Finanzanlagenvermittlerverordnung

Frist zur Abgabe der Prüfungsberichte nach § 24 FinVermV für das Jahr 2023 endet am 31.12.2024!

Alle Finanzanlagenvermittler mit einer Erlaubnis nach § 34f GewO sind verpflichtet, bis zum 31.12. des Folgejahres entweder einen Prüfungsbericht gemäß § 24 FinVermV oder eine Negativerklärung bei ihrer zuständigen Erlaubnisbehörde vorzulegen. Für das Kalenderjahr 2023 endet die Frist am 31.12.2024. Die Frist zur Abgabe des Prüfungsberichts oder der Negativerklärung für das Jahr 2022 lief am 31.12.2023 ab.

Die Verpflichtung zur rechtszeitigen Vorlage der Prüfungsberichte ergibt sich unmittelbar aus den gesetzlichen Vorschriften, die den Gewerbetreibenden i. S. v. § 34f GewO bekannt sein müssen. Es bedarf also keiner besonderen Aufforderung durch die Behörde.

Wer ist verpflichtet, einen Prüfungsbericht einzureichen?

Alle Finanzanlagenvermittler mit einer Erlaubnis nach § 34f GewO sind verpflichtet, einen Prüfungsbericht einzureichen. Die Prüfungsberichtspflicht besteht schon bei einem Vermittlungsauftrag/einer Beratung. Die Prüfungsberichtspflicht greift auch dann, wenn es am Ende zwar nicht zu einer Vermittlung gekommen ist, jedoch eine konkrete Beratung erfolgte (selbst wenn diese zu einem Abraten geführt hatte).

Was wird geprüft?

Mit dem Prüfungsbericht nach § 24 FinVermV wird die Einhaltung der sich aus den §§ 11a bis 23 FinVermV ergebenden Verpflichtungen von Finanzanlagenvermittlern geprüft.

Wann kann ich eine Negativerklärung einreichen?

Finanzanlagenvermittler, die im Prüfungsjahr weder Beratungen noch Vermittlungen erbracht haben, können alternativ eine Negativerklärung abgeben.

Für Finanzanlagenvermittler unter einem Haftungsdach mit BaFin-Registrierung gilt: Sofern sie eine "Schubladenerlaubnis" nach § 34f GewO besitzen, ist ebenfalls eine Negativerklärung mit Hinweis auf das Haftungsdach einzureichen.

Ein Muster einer Negativerklärung finden Sie zum Download auf unserer Internetseite unter www.ihk.de/osnabrueck, Dokument-Nr. 3106548.

Gibt es auch Sammelprüfungsberichte?

Auch die Vornahme sogenannter Sammelprüfungen bei größeren Vertriebseinheiten (Strukturvertriebe) ist weiterhin möglich. Hierbei werden nicht alle angeschlossenen Vermittler (Untervertreter) geprüft. Stattdessen erfolgt eine Systemprüfung der Dachgesellschaft sowie stichprobenartige Einzelprüfungen der angeschlossenen Vermittler.

Eine Sammelprüfung kann vorgenommen werden, wenn es zentrale Vertriebsvorgaben der Dachgesellschaft gibt, insbesondere auch zu Art und Umfang der vertriebenen Produkte. Weiterhin muss eine Ausschließlichkeitsvereinbarung zwischen dem Vermittler und der Dachgesellschaft geschlossen worden sein, die bestätigt, dass der Vermittler allein Produkte des Unternehmens vertreibt, für die er den Prüfungsbericht vorlegt.

Der angeschlossene Vermittler muss zudem vollständig in das Kontrollsystem der Dachgesellschaft eingebunden sein und darf keinen Spielraum hinsichtlich des Beratungsprozesses haben. Die Dachgesellschaft muss über eine vollständige Dokumentation der von den Vermittlern durchgeführten Beratungen und Vermittlungen verfügen.

Es ist sicherzustellen, dass alle angeschlossenen Vermittler innerhalb von 4 Jahren mindestens einmal individuell geprüft werden und bei festgestellten Verstößen gegen die Verhaltenspflichten im Folgejahr erneut in die Einzelprüfung einbezogen werden. Auch einige weitere Kriterien sind noch zu beachten.

Vermittler, die einen Sammelprüfungsbericht bei Ihrer Erlaubnisbehörde einreichen wollen, müssen neben dem Sammelprüfungsbericht Zusatzerklärungen vorlegen, aus denen hervorgeht, dass in dem Prüfungsjahr eine Ausschließlichkeitsvereinbarung zur Dachgesellschaft bestanden hatte. Vorzulegen sind sowohl eine unterzeichnete Erklärung des Vermittlers als auch eine Erklärung der Dachgesellschaft bzw. des Prüfers.

Sollte ein Vermittler innerhalb des Berichtszeitraums den Vertrieb gewechselt haben, muss er folglich auch den Prüfungsbericht des neuen Vertriebs oder einen Einzelprüfbericht bzw. eine Negativerklärung vorlegen.

Wer kann einen Prüfungsbericht erstellen?

Einen Prüfungsbericht können geeignete Prüfer gemäß § 24 Abs. 3 FinVermV erstellen. Dazu zählen Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften sowie bestimmte Prüfverbände. Aber auch bestimmte Personen, die aufgrund ihrer Erfahrung und Vorkenntnisse dazu geeignet sind, können gemäß § 24 Abs. 4 FinVermV einen Prüfungsbericht erstellen. Dazu können Steuerberater und bestimmte Rechtsanwälte gehören. Es ist jedoch nicht jeder Steuerberater oder Rechtsanwalt dazu befähigt, einen Prüfungsbericht zu erstellen.

Was passiert, wenn der Prüfungsbericht gar nicht, oder zu spät eingereicht wird?

Die betroffenen Gewerbetreibenden sind zur Abgabe der Prüfungsberichte verpflichtet. Ein Verstoß gegen diese Abgabepflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit Geldbußen geahndet werden. Ein mehrmaliger Verstoß gegen die Vorlagepflicht oder Verstöße gegen prüfungsrelevante Pflichten nach den §§ 11a bis 23 FinVermV können neben Geldbußen in letzter Konsequenz sogar den Widerruf der Erlaubnis nach sich ziehen.

Gemäß § 24 Abs. 2 FinVermV kann auf Kosten des Gewerbetreibenden durch die zuständige Behörde eine außerordentliche Prüfung angeordnet werden. Der Prüfer wird in diesem Fall von der Behörde bestimmt. Die Voraussetzungen für eine solche Prüfung können zum Beispiel vorliegen, wenn Anlass zu der Annahme besteht, dass der Gewerbetreibende unzuverlässig ist.

Wie kann ich den Prüfungsbericht oder die Negativerklärung einreichen?

Der Prüfungsbericht oder die Negativerklärung kann per Post an: Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim, Neuer Graben 38, 49074 Osnabrück eingereicht werden.

Gern können Sie uns auch den eingescannten Prüfungsbericht oder die eingescannte und unterzeichnete Negativerklärung auch per E-Mail an: pruefbericht34f@osnabrueck.ihk.de oder online unter www.ihk.de/osnabrueck (Nr. 5272410) übermitteln.

Bitte denken Sie daran, dass bei Einreichung der Unterlagen online oder per E-Mail, die Originale der Prüfungsberichte/Negativerklärungen fünf Jahre aufzubewahren sind. In Einzelfällen verlangen wir Einsicht in die Originale.

Werden für die Bearbeitung des Prüfungsberichts oder der Negativerklärung Gebühren erhoben?

Ja. Die Vollversammlung hat in Ihrer Sitzung vom 29. Juni 2021 (veröffentlicht im Bundesanzeiger am 28. September 2021) einen neuen Gebührentarif beschlossen für die Entgegennahme und Überprüfung des Prüfungsberichts/der Negativerklärung. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem aktuellen Stand des Gebührentarifs der IHK Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim, den Sie online unter www.ihk.de/osnabrueck (Nr. 3970476) einsehen können.

Bitte beachten:

Das Merkblatt wurde sorgfältig erstellt. Dessen ungeachtet können wir keine Gewähr für die Richtigkeit übernehmen und schließen deshalb jede Haftung im Zusammenhang mit der Nutzung des Merkblattes aus.

Ansprechpartner:

Andrea Duhme

Tel. 0541 353-327

E-Mail: duhme@osnabrueck.ihk.de